

II-11437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
Nr. 5670/11 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
A n f r a g e
1990-06-07

der Abgeordneten Hofmann
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler, betreffend die jagdliche Betätigung
des technischen Vorstandsdirektors und des Leiters des Referates
für Jagd- und Fischereiverwaltung der Österreichischen Bundesforste

Der technische Vorstandsdirektor der Österreichischen Bundesforste, Dipl.-Ing. Dr. Sickl - über den schon kurz nach seiner Bestellung in den Medien berichtet worden war, daß er sich selbst geschäftsordnungswidrig eine Million für die Adaptierung seiner Dienstvilla genehmigt hat - ist laut Bericht im "PROFIL" vom 19.2.1990 ein "wilder Waidmann". Er soll ohne behördliche Erlaubnis in einem Wienerwaldrevier einen kapitalen Hirsch und in einem steirischen Gebirgsrevier gleich mehrere Gamsen erlegt haben.

Auch der ihm unterstellte Leiter des Referates für Jagd- und Fischereiverwaltung, Dr. Hans-Peter Hannreich, soll ein leidenschaftlicher Jäger sein, dem die jagdliche Betätigung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste nicht reicht und der daher noch eine Jagd gepachtet haben soll, zu der auch Bundesforsteflächen gehören.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Abschüsse hat Dr. Sickl seit seiner Bestellung zum Vorstandsdirektor in welchen Jagden der Österreichischen Bundesforste getätigt?
- 2) Trifft es zu, daß Dr. Sickl wegen eines gravierenden Verstoßes gegen das niederösterreichische Jagdgesetz durch ungenehmigten Abschuß eines Hirsches die Jagdkarte für das Bundesland NÖ. entzogen wurde?
- 3) Wenn ja, stimmt es, daß Dr. Sickl dessenungeachtet weiterhin auch in niederösterreichischen Revieren jagt?
- 4) Besitzt Dr. Sickl weiterhin Jagdkarten in anderen Bundesländern?

- 5) Ist es richtig, daß Dr. Sickl wegen des erwähnten Deliktes auch eine Geldstrafe von S 22.000,- erhielt?
- 6) Stimmt es, daß Dr. Sickl mit Hilfe ihm unterstellter Bediensteter zur Vertuschung seines Vergehens versucht hat, eine nachträgliche Erweiterung des Abschußplanes bei der Behörde zu erreichen?
- 7) Trifft es zu, daß Dr. Sickl im Jagdjahr 1989/90 auch mit dem steiermärkischen Jagdgesetz in Konflikt geraten ist, weil er Gemsen über das im Abschußplan von der Behörde genehmigte Ausmaß hinaus abgeschossen hat?
- 8) Welche Behörde war Dr. Sickl in diesem Fall behilflich, daß der Gesetzesverstoß für ihn ohne Konsequenzen blieb?
- 9) Wie wird bei den Österreichischen Bundesforsten üblicherweise jagdliches Fehlverhalten von Bediensteten geahndet?
- 10) Ist es in den letzten 10 Jahren im Zusammenhang mit jagdlichem Fehlverhalten von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste auch bereits zu einer Lösung des Dienstverhältnisses gekommen?
- 11) Hat Dr. Sickl als der für die Wildbewirtschaftung und Jagdverwaltung der Österreichischen Bundesforste verantwortliche Vorstandsdirektor trotz seines Verhaltens weiterhin Ihr Vertrauen?
- 12) Sind Sie in Ansehung seines wiederholten Fehlverhaltens noch immer davon überzeugt, daß Dr. Sickl seine Agenden als Vorstandsdirektor in optimaler Weise für das der Republik Österreich gehörende Unternehmen wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann?
- 13) Welche Abschüsse hat Dr. Hans-Peter Hannreich, derzeit Leiter des Referates für Jagd- und Fischereiverwaltung in der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, in den letzten 10 Jahren in welchen Jagden der ÖBF getätigter?
- 14) Stimmt es, daß Dr. Hannreich Pächter oder Mitpächter einer Jagd ist?
- 15) Wenn ja, wie heißt die Jagd, wo liegt sie und wie groß ist sie?
- 16) Welches Ausmaß haben Flächen der Österreichischen Bundesforste in diesem Jagdgebiet?

- 17) Hat Dr. Hannreich die Tatsache, daß er als Jagdpächter einer mit nennenswerten Einkünften (etwa aus dem Wild- oder Abschußverkauf) verbundenen Nebenbeschäftigung nachgeht, pflichtgemäß der Generaldirektion gemeldet?
- 18) Wenn ja, wann?
- 19) Warum wird bei Dr. Hannreich die Bestimmung des § 17 Abs.1 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 mißachtet, wo es heißt, daß der Bedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet?
- 20) Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die aufgezeigten unhaltbaren Zustände abzustellen?